



KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



Kreisverwaltung Bitburg-Prüm · Postfach 1365 · 54623 Bitburg



Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0
Telefax (06561) 15247

Aktenzeichen

14/9618430/31

Auskunft erteilt

Durchwahl Zimmer

Bitburg,

13.04.2000

Grundstück:

Meckel, - -

Flurstück :

31-F7,

Bauantrag:

Errichtung einer Windkraftanlage, Nabenhöhe 66,80 m ; Rotorradius 33 m und Leistung 1,5 MW , Gesamthöhe 99,80 m

Nachtrag: Änderung des Anlage,Nordex N54,1000KW,Gesamthöhe 96,27m

Ä N D E R U N G S - B A U G E N E H M I G U N G *****

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGeBГ) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Bitburg-Prüm (BLZ 586 500 30) 141
Volksbank Bitburg eG (BLZ 586 601 01) 2010 000
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten
mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr
freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr

REGION
T R I E R ★
★ ★ ★

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Mit dieser Änderungsbaugenehmigung werden folgende Baumaßnahmen genehmigt:

Die Errichtung einer Windkraftanlage Typ Nordex N 54, Nabenhöhe 69,32 m, Gesamthöhe 96,27 m.

Gemäß § 67 Landesbauordnung (LBauO) ergeht die Baugenehmigung unter Gewährung einer Befreiung von § 8 LBauO.

Auflagen und Bedingungen zur Änderungsgenehmigung:

1. Die geprüfte statische Berechnung bildet einen Bestandteil der Baugenehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Der Prüfbericht und die Grüneintragungen in den Bewehrungs- bzw. Konstruktionszeichnungen sind zu beachten.

Die geprüften statischen Unterlagen mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

2. Die Anlage ist so zu errichten, dass beim späteren Betrieb Lärmimmissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Lärmimmissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Mess- und Beurteilungsgrundlage für die von der Anlage ausgehenden Geräusche ist die TA-Lärm vom 26.08.1998.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, der den landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohnhäuser oder sonstiger Wohnhäuser im Bereich der Windkraftanlage:

tags:	60 dB(A)
nachts:	45 dB(A)

Allgemeine Hinweise:

- Der Beurteilungszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde.
 - Kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes dürfen tags nicht mehr als 30 dB(A), nachts nicht mehr als 20 dB(A), betragen.
3. Die Antragsunterlagen enthalten kein Schattenwurfgutachten. Zwar gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Grenz- bzw. Richtwerte, jedoch befasst sich in Schleswig-Holstein eine Expertengruppe mit der Erstellung einer Richtlinie. Danach wird dort derzeit eine maximale Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag ohne Berücksichtigung der Bewölkung angestrebt. Diese Werte gelten aber nicht als Grenzwerte, sondern sind als Anhaltswerte zu verstehen.